



GE _{e1}		GE _{e2}		GE _{e3}		WA		II	
0,8	OKG 8,00 m	0,8	OKG 8,00 m	0,8	OKG 8,00 m	0,4	0,8		
a	FD SD max. 25° PD max. 10° SHED	a	FD SD max. 25° PD max. 10° SHED	a	FD SD max. 25° PD max. 10° SHED	o	SD WD		

Planzeichenerklärung

Festsetzungen (§ 9 (1), (1a), (2), (3), (4) und (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE _e	eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

z.B. 0,4	Grundflächenzahl	(als Höchstmaß)
z.B. 0,8	Geschossflächenzahl	(als Höchstmaß)
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse	(als Höchstmaß)
z.B. ①	Zahl der Vollgeschosse	(zwingend)

Höhe baulicher Anlagen

OKG	Oberkante Gebäude	(als Höchstmaß)
-----	-------------------	-----------------

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

a	abweichende Bauweise
o	offene Bauweise

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenzen

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NW)

FD	Flachdach
SD	Satteldach
SHED	Sheddach
WD	Walmdach
↔	Firstrichtung

Sonstige Planzeichen

■ ■ ■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
● ● ● ● ●	Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzungen
z.B. GE _{e1}	Teile des Baugebiets, für die das Maß der baulichen Nutzung unterschiedlich festgesetzt ist
□	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Sonstige Darstellungen

□	zu erhaltende Fassadenteile
—	geplante Grundstücksgrenzen
—	Flurstücksgrenze
Flur 56	Flurnummer
z.B. 57	Flurstücknummer

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

• • • • • Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (s. Nr. 17)

Ermächtigungsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW S. 294).

Landesplanungsgesetz (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2013 (GV. NRW S. 33).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GV. NRW S. 486).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekannNVO) vom 25. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW S. 307).

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW S. 220), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2013 (GV. NRW S. 493).

Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999 in der Fassung vom 10.05.2010.

in den jeweils gültigen Fassungen.

Text

Festsetzungen (§ 9 (1), (1a), (2), (3), (4) und (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO).

Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_e (§ 8 BauNVO)

- Die geplanten gewerblichen Flächen GE_{e,1-3} werden im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt (§ 8 BauNVO), zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungstätigkeiten) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Aufgrund der angrenzenden schutzwürdigen Wohnbebauung sind im GE_{e,1-3} nur Betriebe zulässig, die gem. § 8 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören.

Des Weiteren werden zum Schutz der südlich angrenzenden Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Ahaus Tankstellen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Die Anordnung von großflächigem Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO) und Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem sowie zentrenrelevantem Sortiment sind an diesem Standort nicht gewünscht und nicht zulässig.

Das nah- und zentrenrelevante Sortiment geht aus den Anlagen 1 und 2 (Sortimentsliste des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Heek vom September 2006/ Fortschreibung 06.05.2009) hervor.

Zur Verlagerung des Dekorationsbetriebes aus dem Industriebiet Heek-West mit einer dem Betrieb dienenden untergeordneten Schau- und Einzelhandelsfläche, ist ausnahmsweise auf einer Größe von maximal 350m² im GE_{e,2} zentrenrelevanter Einzelhandel in folgender Sortimentsgruppe zulässig:

- Wohnaccessoires, Kleinmöbel

Durch die Festsetzung des GE_e-Gebiets werden die Vorschriften des § 8 sowie der §§ 2 bis 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

Grundflächenzahl

- Für das Maß der baulichen Nutzung gelten folgende Festsetzungen:

Baugebiet	GRZ
GE _{e,1-3}	0,8
WA	0,4

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

- 1) **Obere Bezugspunkt** für die Berechnung
 - der Firsthöhe (FH) ist die obere Dachkante
 - der Traufhöhe (TH) ist die Höhenlage der Außenwand mit der Dachhaut
 - der Oberkante Gebäude (OKG) ist die obere Dachkante

2) **Untere Bezugspunkt** für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist die Straßenoberfläche der Erschließungsstraße. Bei geneigter Straßenoberfläche ist die im Mittel gemessene Höhe maßgebend.

Baugebiet	OKG	8,00 m
GE _{e1}	OKG	8,00 m
GE _{e2}	OKG	8,00 m
GE _{e3}	OKG	12,00 m

Die Festsetzungen gelten als Höchstmaß. Neubauten sollten sich gestalterisch dem historischen standortgeprägten Gebäude unterordnen.

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 22 BauNVO)

- Im gesamten GE_e-Gebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässige Länge darf überschritten werden, wenn die Überschreitung aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Abstandsvorschriften des § 6 BauO NW bleiben unberührt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- Überbaubare Grundstücksflächen sind die Teile der Baugrundstücke, innerhalb denen bauliche Anlagen im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung errichtet werden dürfen. Sie sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 1 Altern. 3 BauNVO).

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NW)

Dächer (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NW)

- Folgende Festsetzungen gelten für das Gewerbegebiet:

Baugebiet	Dachform	Dachneigung
GE _{e,2}	FD	SD 0 - 25°
	PD	PD 0 - 10°
	SHED	
GE _{e,3}	FD	
	PD	SD 0 - 10°
	SD	SD 0 - 25°
	SHED	
WA		SD/WD

Die Firstrichtung wird nicht festgesetzt.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NW)

Dachmaterialien

- Dachmaterialien im GE_{e,2-3}-Gebiet beziehen sich auf die tatsächlichen Materialien des zu enthaltenden Gebäudedetails der Seidenweberei Schniewind. Dächer - von Haupt- und Nebengebäuden - sind grau bis anthrazitfarben nicht glänzenden Materialien einzudecken. Für untergeordnete Bauteile ist eine Dachbegrenzung zulässig. Im GE_{e,3}-Gebiet sind Dächer mit grau bis anthrazitfarbenen, nicht glänzenden Materialien oder Dachbegrenzung zulässig.

Außenwandmaterialien

- Die westlichen, nördlichen und östlichen Wände der historischen Fabrik sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die Außenwandmaterialien im GE_{e,1}-Gebiet beziehen sich auf die tatsächliche Gestaltung des zu erhaltenden Flachgebäudes der Seidenweberei Schniewind.

Die Fassadengestaltung des zusätzlichen Gebäudes im Bauwesen an der nordöstlichen Grundstücksgrenze ist in Material und Farbe einheitlich zu gestalten und ausschließlich aus örtlichem Ziegelsichtmauerwerk in rötlichen Farben mit Kohlebrandanteilen aus unglasiertem und unbossiertem Material mit hellen Fugen herzustellen. Thermopanele, Kunststofffassadenelemente oder gleichartige Baustoffe sind als Fassadenverkleidung ausgeschlossen.

Allgemein gilt für die Gestaltung von Gebäudefassaden im GE_e-Gebiet. Die Verwendung von leuchtenden (grelen) oder fluoreszierenden Farbtonen ist unzulässig. Glaslemente zur Fassadengestaltung sind zulässig. Elemente zur Sonneneinstrahlung (z.B. Solar- oder Photovoltaiklemente) sind zulässig.

Einfriedrungen

- Im Bereich des Repräsentationsgrüns / Eingangsbereichs (1) sind als Einfriedrungen standortheimische Heckenstrukturen (z.B. Rot-/Hainbuchen), Tore, Zäune, Rolltore mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.

Werbeanlagen

- Im GE_{e,1}-Gebiet sind Werbeträger an der Fassade der ehem. Seidenweberei Schniewind nur in Form von indirekt beleuchteten, hinterleuchteten Buchstaben in der Größe von 35 - 50 cm zulässig.

Folgende Festsetzungen gelten für das GE_{e,2-3}-Gebiet: Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), Warenautomaten und Schaukästen sind geeignet, einzeln wie auch im Zusammenwirken mit gleichartigen Anlagen, das Ort- und Straßenbild erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll die Zulässigkeit entsprechender Anlagen eingeschränkt werden.

Je Nutzungseinheit sind an der zum öffentlichen Raum orientierten Fassadenseite eine Flachwerbeanlage und eine Auslegerwerbung zulässig. Werden an einer Fassade mehrere Werbeanlagen unterschiedlicher Nutzungseinheiten angebracht (z.B. in Form von Sammelanlagen), ist ihre äußere Gestaltung, insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe, aufeinander abzustimmen.

Werbeanlagen dürfen prägnante Gebäudeteile nicht verdecken oder beeinträchtigen. Insbesondere sind Werbeanlagen unzulässig an: die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen, Gesimsen, Fenstergewänden, Arkaden, Stützen, Vordächern, Krablatzen und Markisen.

Werbeanlagen im Bereich von 20-40 m zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9 FStrG der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der 40 m Zone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann.

Für Flachwerbeanlagen gilt:

- Flachwerbeanlagen sind horizontal und parallel zur Fassade anzubringen. Vertikale und schräge Anordnungen sind nicht zulässig.
- Zu Gebäudeecken, Vorsprüngen und Nachbargebäuden ist ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.
- Die Höhe der Werbeanlage ist auf maximal 1,50 m begrenzt. Für einzelne Buchstaben oder Symbole können Ausnahmen von der Höhenbegrenzung zugelassen werden. Die Länge der Werbeanlage ist auf 50 % der Fassadenlänge. Werden mehrere Werbeanlagen an einer Fassade angebracht gilt dies für deren Gesamtlänge. Die Werbeanlage darf nicht mehr als 0,25 m über die Fassade hervorspringen.
- Die Höhe der Werbeanlage ist auf maximal 1,50 m begrenzt. Für einzelne Buchstaben oder Symbole können Ausnahmen von der Höhenbegrenzung zugelassen werden. Die Länge der Werbeanlage ist auf 50 % der Fassadenlänge. Werden mehrere Werbeanlagen an einer Fassade angebracht gilt dies für deren Gesamtlänge. Die Werbeanlage darf nicht mehr als 0,25 m über die Fassade hervorspringen.
- Flachwerbeanlagen sind als angestrichelte, hinterleuchtete und leuchtende Werbeschriften aus Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge, die direkt ohne Grundplatte auf der Fassade angebracht werden, zulässig. Ausnahmsweise zugelassen werden können Grundplatten, wenn sie aus durchsichtigen Materialien hergestellt sind und unzulässig.
- Flachwerbeanlagen bis zu einer Größe von 0,25 m², die als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe dienen, dürfen innerhalb der gesamten Erdgeschossfassade angebracht werden.

Für Ausleger gilt:

- Ausleger sind im rechten Winkel zur Fassade anzubringen. Ausleger an Gebäudeecken sind nicht zulässig.
- Ausleger dürfen bei Gebäuden bis zur Höhe der Traufkante angebracht werden. Ausleger dürfen bis zu 1,00 m vor die Gebäudefront ragen. Die Transparent- bzw. Schildgröße darf 0,80 m² nicht überschreiten. Die Licht Durchgangshöhe von 2,50 m ist einzuhalten.
- Sich bewegende Ausleger sind unzulässig.
- Ausleger dürfen mit Einzelbuchstaben/Schriftzügen und/oder Symbolen mit bzw. ohne Grundplatte ausgeführt werden. Leuchtkästen sind unzulässig.
- Schaukasten- und Türöffnungen dürfen nicht mit Werbung beklebt werden. Andere Beklebungen sind auf die Werbefläche anzurechnen.
- Lichtwerbungen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtern sind unzulässig.

Warenautomaten

- Warenautomaten sind nicht zulässig.

Schaukästen

- Schaukästen sind für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Aushangs von Speise- und Getränkekarten an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an einem jeweiligen Gebäude angebracht werden. Die maximale Ansichtfläche des Schaukastens beträgt 1 m². Der Schaukasten darf die Gebäudeflucht um maximal 0,10 m überschreiten.

Werbepläne

- Werbepläne in Form von Masten oder Pylonen sind unzulässig. Ausnahmsweise kann die Errichtung eines Werbeplans in den mit Ziffer 1 festgesetzten Flächen - Repräsentationsgrün / Eingangsbereich (1) - zugelassen werden. Der Werbeplan ist in seiner Höhe auf 5,00 m, in seiner Breite auf 1,50 m und in seiner Tiefe auf 0,30 m beschränkt. Lichtwerbungen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtern sowie Leuchtkästen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen

- Anlagen der Außenwerbung, im Folgenden als Werbeanlagen bezeichnet, sind im Bauplanungsrecht nicht definiert. Hilfsweise wird daher auf die Definition in § 13 (1) BauO NW zurückgegriffen. Danach sind Werbeanlagen alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 (1) BauO NW).

Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Repräsentationsgrün / Eingangsbereich (1)

- Die mit Ziffer 1 festgesetzten Flächen sollen nach den Zielen der Planung von einer Bebauung freigehalten und als Repräsentationsbereich angelegt werden, um den Blick auf die historische Fassade der ehem. Seidenweberei Schniewind freizugeben. Dazu wird ein Mindestanteil von 50 % begrünter Flächen festgesetzt. Die entlassenden Flächen sind als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) BauGB) als zusammenhängende Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zulässig sind Rasenflächen, Bodendecker und standortheimische Heckenstrukturen (z.B. Rot-/Hainbuchen). Die genauen Standorte für Pflanz- und Erhaltungsgebote sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Stellplätze sind mit standortheimischen Heckenstrukturen (z.B. Rot-/Hainbuchen, Eiben, Weißdorn) einzufassen. Stellplätze, Zuwegungen und -fahrten sind nur zulässig innerhalb der dazu vorgesehenen Flächen und wenn der festgesetzte Mindestanteil von 50 % Grünflächen gewährleistet ist.

Sonstige Bindungen und Bepflanzungen

- Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nach den Festsetzungen den Bebauungsplans zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ordnungsgemäß zu unterhalten; für jede ausfallende, entfernte, zerstörte, geschädigte oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderte Pflanze ist als Ersatz eine Pflanze derselben oder zumindest gleichwertigen Art anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

- Das festgesetzte Zu- und Abfahrtsverbot gilt für LKW. Zufahren für PKW oder Kraftfahrzeuge können ausnahmsweise zugelassen werden.

Hinweise

Wasserversorgung

- Die Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde Heek

Trinkwasser

Sollte im Plangebiet eine Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Trinkwasserverordnung (TrinkV) errichtet oder erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder soll sie in ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dies auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann oder geht das Eigentum oder Nutzungsrecht an einer Wasserversorgungsanlage an eine andere Person über, so haben der Unternehmer oder sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TrinkV).

Im direkten Umkreis des Plangebietes befinden sich genutzte Eigenwasserversorgungsanlagen. Durch die erforderlichen Baumaßnahmen und die Umnutzung darf die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Wasserwerk Heek der Stadtwerke Ahaus GmbH.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung für das Gebiet ist durch die öffentliche Sammelwasserversorgung oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen. Eingebaute Unterflurhydranten sind gem. DIN 4068 - Hinweisschilder für den Brandschutz - zu kennzeichnen.

Denkmalschutz und Denkmalpflege

- Bei Bodenergriffungen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Abwasserbeseitigung

- Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Heek. Der Grundwasserschutz wird entsprechend des Bundesgesetzes des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 sichergestellt.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird in einem unmittelbar westlich des Plangebietes liegenden Regenrückhaltebecken zurückgehalten, von dort anschließend gedrosselt dem Strohbach zugeführt. Die örtlichen geologischen Umstände lassen eine Versickerung vor Ort nicht zu.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird im Trennverfahren der Kläranlage in Wichum zugeführt. Für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser besteht grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang.

Grundwasser

- Bei der Nutzung von Erdwärmesystemen ist dem Schutz des Grundwassers Rechnung zu tragen beispielsweise durch die Verwendung von Salzsole anstatt von Glykolen. Schon bei der Planung der Anlagen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken zu beteiligen.

Energieversorgung

- Die Stromversorgung und Gasversorgung wird durch die RWE AG gewährleistet.

Fernmeldetechnische Versorgung

- Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einen alternativen Anbieter.

Aufgrund der industriellen Vergangenheit des Standorts als Produktionsstandort und aufgrund des Gebäudealters waren im Plangebiet Altlasten vorhanden, die jedoch mit der Teilberäumung des Grundstückes saniert wurden. Die Fläche wird im Altlastenkataster unter folgendem Status geführt: Kein Verdacht und keine Gefahr bei der derzeitigen oder planungsrechtlichen Nutzung. Die Fläche ist entsprechend der Nachfolgenutzung GE_e saniert. Bei der Errichtung einer Betriebsleiterwohnung mit Garten ist auf eine ausreichende Überdeckung mit Mutterboden zu achten.

Verfahrensvermerke

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig mit Stand vom 24.06.2014 nach.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzeitlichen Grundstücksangaben in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Heek, den 28.6.2017

Öffentl. best. Verm. Ing.

Heek, den 01.06.2017

Der Bebauungsplan Nr. 64 - "Gabelpunkt Teil 2" wurde durch die Gemeinde Heek aufgestellt.

Heek, den 01.06.2017

Gemeinde Heek
Fachbereich 4, Dipl.-Ing. Sabine Nöldeman

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heek hat am 19.03.2016 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 - "Gabelpunkt Teil 2" aufzustellen und diesen Beschluss örtlich bekannt zu machen.

Heek, den 20.09.2012

Bürgermeister